

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

Berlin, 19.10.2026

Einleitung und Kontext

Die Sicherstellung der Gasversorgung ist eine zentrale Voraussetzung für die Resilienz des deutschen Energiesystems und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, wie wichtig eine verlässliche Krisenvorsorge und leistungsfähige Gasinfrastrukturen sind. Gleichzeitig muss der regulatorische Rahmen gewährleisten, dass die marktliche Gasbeschaffung und Speicherbewirtschaftung effizient funktionieren und ausreichende Anreize für die Nutzung und den Erhalt von Speicherkapazitäten bestehen.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge soll eine Anschlussregelung an die zum 31. März 2027 auslaufenden nationalen Gas-speicherfüllstandsvorgaben geschaffen werden. Künftig soll der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) eine strategische Gasreserve aufbauen und vorhalten, die ausschließlich im Fall der Notfallstufe auf Entscheidung der Bundesnetzagentur eingesetzt werden kann. Umfang, Ausspeicherleistung und regionale Verteilung der Reserve sollen auf Grundlage einer nationalen Risikobewertung bestimmt werden.

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT begrüßt grundsätzlich die Einführung einer risikobasierten Gasreserve zur Krisenvorsorge. Der vorgesehene Ansatz kann die Versorgungssicherheit stärken und zugleich einen marktnäheren Rahmen für die reguläre Speicherbewirtschaftung schaffen als die bisherigen Füllstandsvorgaben. Entscheidend ist jedoch, dass die Reserve klar auf die Vorsorge für außergewöhnliche Krisensituationen ausgerichtet bleibt und ihre Ausgestaltung den Grundsätzen von Transparenz, Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit folgt. Eine Gasreserve zur Krisenvorsorge ersetzt kein strukturell und langfristig tragfähiges Marktdesign, um die Versorgungssicherheit insgesamt zu gewährleisten.

Bewertung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf schafft eine geeignete Grundlage für den Aufbau einer strategischen Gasreserve. Positiv ist insbesondere, dass die Dimensionierung anhand einer nationalen Risikobewertung erfolgen soll und neben dem erforderlichen Gasvolumen auch die Ausspeicherleistung und regionale Verteilung berücksichtigt werden. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Beschaffung von Speicherkapazitäten über marktbasierte, transparente und diskriminierungsfreie öffentliche Ausschreibungen vorgesehen ist.

Gleichzeitig besteht bei der konkreten Ausgestaltung weiterer Präzisierungsbedarf. Wesentliche Entscheidungen über die Dimensionierung, die technischen Anforderungen und das Ausschreibungsdesign werden erst im Zuge der späteren Umsetzung getroffen. Für die betroffenen Unternehmen sind diese Rahmenbedingungen jedoch von erheblicher Bedeutung, da sie unmittelbare Auswirkungen auf die Vermarktung von Speicherkapazitäten, die Speicherbewirtschaftung und die wirtschaftliche Planungssicherheit haben.

Aus Sicht von DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT kommt es daher insbesondere darauf an, die Branche frühzeitig und verbindlich in die weitere Ausgestaltung einzubeziehen, wettbewerbliche und technologieoffene Ausschreibungen sicherzustellen und die Beschaffung der Gasreserve möglichst marktschonend und kosteneffizient zu organisieren.

Transparenz und frühzeitige Beteiligung der Marktakteure (§ 35k EnWG-E)

Wesentliche Entscheidungen zur Dimensionierung, regionalen Verteilung, technischen Ausgestaltung und zum Ausschreibungsdesign der Gasreserve werden erst im Rahmen der späteren Umsetzung getroffen. Der Referentenentwurf sieht hierfür eine Abstimmung zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, dem BMWF und der Bundesnetzagentur vor. Eine ausdrückliche Beteiligung der betroffenen Marktakteure ist bislang nicht vorgesehen.

Aus Sicht von DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT ist eine frühzeitige und verbindliche Konsultation der betroffenen Wirtschaftskreise erforderlich. Insbesondere Speicherbetreiber und Gashändler verfügen über die notwendige praktische Expertise, um Anforderungen an Speicherkapazitäten, Leistungsparameter und Beschaffungsverfahren sachgerecht auszugestalten. Eine entsprechende Einbindung wird dazu beitragen, unnötige Kosten, technische Fehlsteuerungen und Einschränkungen des Wettbewerbs zu vermeiden.

Die wesentlichen **Kriterien und Anforderungen** sollten daher rechtzeitig **vor Beginn** der Ausschreibungen **veröffentlicht** und mit den betroffenen Marktakteuren erörtert **werden**. Dies sollte auch für wesentliche spätere Anpassungen gelten. **Eine entsprechende fortbestehende Konsultationspflicht sollten ausdrücklich in § 35k EnWG-E verankert werden.** Damit würden Transparenz, Planungssicherheit und die praktische Umsetzbarkeit des Instruments gestärkt, ohne die vorgesehenen Entscheidungszuständigkeiten grundsätzlich infrage zu stellen.

Wettbewerbliche und technologieoffene Ausschreibungen (§ 35k EnWG-E)

Die im Referentenentwurf vorgesehene marktbasierte, transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von Speicherkapazitäten ist ausdrücklich zu begrüßen. Entscheidend ist jedoch, dass das konkrete Ausschreibungsdesign einen möglichst breiten Wettbewerb ermöglicht und die unterschiedlichen technischen Eigenschaften der Speicheranlagen angemessen berücksichtigt.

Die Anforderungen sollten sich **an** den für die Krisenvorsorge tatsächlich benötigten **Leistungsmerkmalen orientieren** und **keine bestimmten Speichertechnologien** vorgeben. Kavernen- und Porenspeicher unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Ein- und Ausspeicherleistungen sowie ihrer technischen Bewirtschaftung. Diese Unterschiede sollten durch geeignete Leistungsanforderungen und gegebenenfalls differenzierte Speicherprodukte berücksichtigt werden. Ziel muss sein, technisch geeigneten Anlagen eine wirtschaftliche Teilnahme zu ermöglichen und vorhandene **Speicherkapazitäten möglichst effizient** zu nutzen.

Auch bei der regionalen Verteilung ist eine ausgewogene Abwägung zwischen Versorgungssicherheit, Risikostreuung, Wettbewerb und Kosteneffizienz erforderlich. Eine geografische Streuung kann die Resilienz des Versorgungssystems erhöhen. Sie darf jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten oder unnötigen Wettbewerbsbeschränkungen führen. Maßgeblich sollten die tatsächlichen Versorgungserfordernisse, die technische Anbindung der Speicherstandorte und deren Beitrag zur Systemsicherheit sein.

Marktschonende Beschaffung und Befüllung (§ 35k EnWG-E)

Die Beschaffung der für die Gasreserve erforderlichen physischen Gasmengen kann erhebliche Auswirkungen auf Marktpreise, Marktliquidität und die reguläre Speicherbewirtschaftung haben. Daher ist sicherzustellen, dass der **Aufbau** und die spätere **Wiederbefüllung** der Reserve **möglichst marktschonend** und **kosteneffizient** erfolgen.

Die Beschaffung sollte nach transparenten und wettbewerblichen Grundsätzen erfolgen und ausreichende zeitliche Flexibilität ermöglichen. Gleichzeitig müssen die Anforderungen an Mengen, Ein- und Ausspeicherleistungen sowie Vorhaltdauern technisch praktikabel sein und eine wirtschaftliche Teilnahme von Speicherbetreibern und Gashändlern gewährleisten.

Damit kann die Gasreserve ihren Beitrag zur Krisenvorsorge leisten, ohne die marktliche Wintervorsorge oder die wirtschaftliche Nutzung bestehender Speicherinfrastrukturen unnötig einzuschränken.

Dimensionierung der Gasreserve (§ 35k EnWG-E)

Die vorgesehene Bestimmung der Reserveparameter auf Grundlage der nationalen Risikobewertung ist grundsätzlich sachgerecht. Die in der Gesetzesbegründung genannte **Größenordnung** von 24 TWh **sollte** jedoch anhand der **zugrunde liegenden Krisenszenarien überprüft** und nachvollziehbar **begründet** werden. Dabei muss eine entsprechende Konsultation der Branche erfolgen. Gleichzeitig muss die Reserve auf das für die Krisenvorsorge erforderliche Maß begrenzt bleiben. Maßgabe dabei sollten die zugrunde liegenden Krisenszenarien sein:

Größe der strategischen Reserve

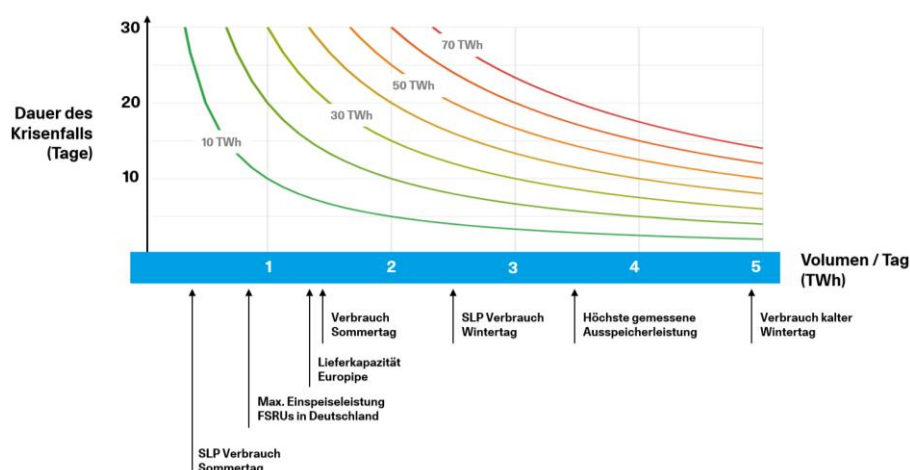


Abbildung 1: Berechnung von Die Gas und Wasserstoffwirtschaft mit Daten der BNetzA

Organisation und wirtschaftliche Absicherung des Marktgebietsverantwortlichen (§§ 35k, 35m EnWG-E)

Mit dem Aufbau und der Verwaltung der Gasreserve werden dem Marktgebietsverantwortlichen erhebliche zusätzliche Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen übertragen. Der in § 35m Absatz 1 vorgesehene Grundsatz, dass dem Marktgebietsverantwortlichen hieraus weder Gewinne noch Verluste entstehen dürfen, ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Um diesen Grundsatz auch praktisch sicherzustellen, sollte gesetzlich klargestellt werden, dass finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Gasreserve erst nach formaler Festlegung der Detailausgestaltung und Sicherstellung der Finanzierung eingegangen werden dürfen. Andernfalls könnten insbesondere bei der Beschaffung von Speicherkapazitäten und physischen Gasmengen erhebliche finanzielle Risiken entstehen.

Ergänzend sollte geprüft werden, ob eine organisatorische Trennung **der Reserveverwaltung** durch eine **rechtlich eigenständige, vollständig** vom **Marktgebietsverantwortlichen gehaltene Tochtergesellschaft** sinnvoll ist. Dies könnte zu einer **klarerer Zuordnung** von **Aufgaben, Haftungsrisiken** und **Finanzierung** beitragen.

Finanzierung und Umlagesystematik (§§ 35m–35o EnWG-E)

Der Referentenentwurf sieht vor, die Kosten der Gasreserve über eine neue Umlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen zu finanzieren. Bei geschätzten jährlichen Kosten zwischen 247 und 308 Mio. Euro ist sicherzustellen, dass die Finanzierung transparent, rechtssicher und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet wird.

Da die strategische Gasreserve der staatlichen Krisenvorsorge dient und die Stabilität des gesamten Energiesystems unterstützt, sollte geprüft werden, ob eine **vollständige** oder **teilweise Finanzierung** aus dem **Bundeshaushalt sachgerecht** wäre. Die **Vorteile** einer erhöhten Versorgungssicherheit **kommen nicht ausschließlich** den unmittelbaren **Gaskunden zugute, sondern** auch der **Industrie** und dem **Stromsystem**, für dessen Stabilität Gaskraftwerke eine wichtige Rolle übernehmen.

Bei einer Umlagefinanzierung ist insbesondere auf die **rechtliche und bilanzielle Trennung** der **Finanzierungskreisläufe** zu **achten**. Die Finanzierung der Gasreserve verfolgt einen anderen Zweck als die bestehenden Bilanzierungsumlagen. Die **vorgesehene Verwendung** von **Ausgleichsenergiezahlungen** sollte daher **hinsichtlich** ihrer **Vereinbarkeit** mit dem **europäischen Bilanzierungsrecht überprüft** und erforderlichenfalls präzisiert werden.

Darüber hinaus sollte eine möglichst **zeitnahe Veröffentlichung** der **Umlagekontostände** durch den **Marktgebietsverantwortlichen** sichergestellt werden, damit die Bilanzkreisverantwortlichen aktuelle Entwicklungen frühzeitig in ihren Kostenprognosen berücksichtigen können.

Rechtssichere Weitergabe der Umlage (§§ 35m, 35o EnWG-E)

Die geplante Umlage wird zunächst bei den Bilanzkreisverantwortlichen erhoben. Damit entstehen zusätzliche Kosten, deren Weitergabe entlang der Lieferkette insbesondere bei bestehenden Gaslieferverträgen rechtlich und administrativ praktikabel sein muss.

Daher sollte geprüft werden, ob eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen werden kann, die eine rechtssichere und möglichst **unkomplizierte Weitergabe** der **Gasreserveumlage** ermöglicht. Als Orientierung könnten bestehende Regelungsansätze des § 41 Absatz 6 EnWG zur unveränderten Weitergabe bestimmter gesetzlich bedingter Entlastungen dienen. Eine entsprechende Neuregelung müsste die Interessen der Lieferanten und die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherschutz gleichermaßen berücksichtigen.

Wertentwicklung des gespeicherten Gases und Rückerstattungen (§§ 35m–35o EnWG-E)

Bei der Finanzierung ist zudem zu berücksichtigen, dass die **beschafften Gasmengen** einen wirtschaftlichen **Vermögenswert** darstellen, **dessen Marktwert sich** während der Vorhaltung erheblich **verändern** kann. Der Referentenentwurf sollte deshalb **klarstellen**, wie **entsprechende Wertveränderungen** bei der **Ermittlung** der **umlagefähigen Kosten** und **Erlöse berücksichtigt** werden.

Ebenso bedarf es **nachvollziehbarer Regelungen** für den Fall einer **späteren Verkleinerung** oder **vollständigen Auflösung** der Gasreserve. Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass mögliche Erlöse aus der Veräußerung der Reservemengen sachgerecht berücksichtigt und **überschüssige Umlageeinnahmen** angemessen **zurückgeführt werden**. Dabei sind auch die Besonderheiten einer über mehrere Jahre erhobenen Umlage zu berücksichtigen.

Kapazitätsbereitstellung (§§ 35k EnWG-E)

Die technischen Anforderungen an die Gasreserve sollten so ausgestaltet werden, dass **möglichst wenig marktlich nutzbare Speicherkapazität dauerhaft gebunden** wird. Insbesondere sollte **geprüft** werden, ob neben festen auch **flexible** oder **unterbrechbare Ausspeicherkapazitäten** unter geeigneten Voraussetzungen eine vergleichbare Versorgungswirkung zu geringeren Kosten ermöglichen können. Dabei muss die tatsächliche Verfügbarkeit der erforderlichen Leistung im Krisenfall gewährleistet bleiben.

Evaluierung und langfristige Entwicklung des Gasspeichermarktes (§ 35p EnWG-E)

Die vorgesehene Evaluierung der Gasreserve durch die Bundesnetzagentur ist zu begrüßen. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Gasmärkte und der sich verändernden Import- und Verbrauchsstrukturen erscheint der vorgesehene Vierjahresrhythmus insbesondere in der Anfangsphase jedoch vergleichsweise lang.

Es sollte daher geprüft werden, die **Gasreserve** zunächst **alle zwei Jahre zu evaluieren**. Dabei sollten neben dem **Umfang** und den **Kosten** der Reserve auch ihre **Auswirkungen auf Wettbewerb, Speichervermarktung und marktliche Wintervorsorge untersucht werden**. Wesentliche Anpassungen sollten unter Beteiligung der betroffenen Marktakteure erfolgen.

Unabhängig davon wird die strategische Gasreserve nicht alle Aspekte für einen stabilen und gleichzeitig effizienten Gasspeichermarkt in der Zukunft regeln. Die **Einführung des Instruments** sollte deshalb von einer weitergehenden Diskussion über die **zukünftigen Rahmenbedingungen** für die **Gasspeicher** begleitet werden. Ziel muss es sein, Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und verlässliche Investitionsbedingungen für die langfristig benötigten Speicherinfrastrukturen miteinander zu verbinden.

Kontakt

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.

Bengt Bergt

Leiter Public Affairs

T +49 171 2401339

bengt.bergt@gas-h2.de

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klimaneutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.